

Kommunales Förderprogramm der Stadt Langenzenn

Förderprogramm zur Durchführung privater Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Altstadtsanierung von Langenzenn

1. Zweck und Ziel des Kommunalen Förderprogrammes

Zweck und Ziel des kommunalen Förderprogrammes ist die Erhaltung des besonderen historischen Altstadtkernes von Langenzenn. Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung des Altstadtkernes im Sinne der Gestaltungssatzung, die unter Berücksichtigung des typischen, unverwechselbaren Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte erstellt wurde, unterstützt werden.

Erläuterung:

Durch das Kommunale Förderprogramm können Privatleute finanzielle Zuschüsse aus dem Städtebauförderungsprogramm des Freistaates Bayern und den dafür von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Mitteln erhalten. Das Kommunale Förderprogramm soll als Anreiz (sog. Anreizförderung) dienen, dass Haus- und Grundstückseigentümer im Sanierungsgebiet von Langenzenn Sanierungsmaßnahmen im Sinne der Gestaltungssatzung durchführen. Unterstützt werden soll insbesondere, dass ortsfremde bauliche Veränderungen aus früheren Jahren entfernt und durch ortstypische, den historischen Vorbildern entsprechende Bauteile und Materialien, ersetzt werden.

2. Dauer des Förderprogrammes

Der Stadtrat von Langenzenn hat am 04.04.2003 ein kommunales Förderprogramm zur Durchführung privater Sanierungsmaßnahmen beschlossen. Das Förderprogramm ist auf unbestimmte Zeit aufgelegt.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Kommunalen Förderprogrammes der Stadt Langenzenn ist begrenzt auf die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Langenzenn“ in der Satzung vom 10. Dezember 2002.

4. Gegenstand der Förderung

(1) Im Rahmen dieses Kommunalen Förderprogrammes können Maßnahmen zur Erhaltung und Sanierung der Gestalt (Baumaßnahmen am äußeren Erscheinungsbild) von Wohn-, Betriebs- und Nebengebäuden, Maßnahmen zum Erhalt und Wiederherstellung historischer Gebäudeteile sowie die Sanierung bzw. Umgestaltung von Außenanlagen wie zum Beispiel Vorzonen, Hofräume u.a. gefördert werden.

(2) In diesem Sinn können u.a. gefördert werden Maßnahmen an:

- Fassaden
- Fenstern, Fensterläden, Schaufenstern
- Türen und Toren
- Dächern und Dachaufbauten
- Hoftores und Hofeinfahrten
- Einfriedungen und Außentreppen
- Maßnahmen zur ortstypischen Begrünung
- Maßnahmen der Entsiegelung.

(3) Die Maßnahmen müssen Gebäude oder Freiflächen mit ortsbildprägendem Charakter

und/oder mit öffentlicher Wirkung innerhalb des Ortsbildes betreffen.

5. Grundsätze der Förderung

(1) Zuständig für die Entscheidung hinsichtlich der Förderung dem Grunde nach, der Art und des Umfangs ist die Stadt Langenzenn.

(2) Um eine Förderung zu erhalten, muss sich die geplante Maßnahme insgesamt den Geboten der Gestaltungssatzung anpassen. Besonders gilt es die Gebote zur Fassadengestaltung, zu Fenstern, zu Fensterläden, zu Hauseingängen, Türen und Toren, Einfriedungen, Begrünung und Entsiegelung zu beachten.

(3) Förderfähig sind Kosten, die in sach- und fachgerechter Erfüllung der Gestaltungssatzung entstehen. Abweichend hiervon wird bei Neubauten der gestalterische Mehraufwand zugrunde gelegt.

(4) Bei dem Kommunalen Förderprogramm handelt es sich um eine sog. Anreizförderung. Für eine mögliche Förderung gelten deshalb folgende Höchstsätze:

Bis zu 30% der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 10.000 € werden von den Zuschussgebern übernommen. Eigenleistungen können nicht als förderfähig anerkannt werden. Erforderliche Architekten- und Ingenieurleistungen können mit bis zu 10% der reinen Baukosten anerkannt werden.

(5) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(6) Die Stadt Langenzenn behält sich eine Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht voll der Bewilligungsgrundlage entspricht oder bautechnisch mangelhaft ausgeführt wurde. Maßgeblich ist die fachtechnische Beratung durch das Ingenieurbüro.

(7) Werden an einem Objekt (Grundstück- bzw. wirtschaftlicher Einheit) mehrere Einzelmaßnahmen durchgeführt, so gilt dies als Gesamtmaßnahme. Die Förderung einer Gesamtmaßnahme erfolgt für ein Objekt nur einmal. Die Einzelmaßnahmen dürfen jedoch in Bauabschnitte unterteilt werden. Gebäude, die umfassend instandgesetzt werden und die Zuschüsse in Form von Kostenerstattungen nach dem Städtebauförderungsprogramm erhalten, werden im Kommunalen Förderprogramm nicht zusätzlich gefördert.

(8) Zuwendungsempfänger können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechtes mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Bayern sowie kommunaler Körperschaften sein.

6. Antragstellung

(1) Bewilligungsbehörde ist die Stadt Langenzenn. Die Stadt Langenzenn stellt jährlich insgesamt 100.000 € als Fördermittel bereit.

(2) Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn nach fachlicher und rechtlicher Beratung durch die Stadt Langenzenn und des von ihr beauftragten Planungsbüros bei der Stadt Langenzenn mit dem entsprechenden Formblatt einzureichen.

(3) Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn

und das voraussichtliche Ende

- ein Lageplan im Maßstab 1:1000
- ein Foto des betroffenen Objektes
- Ansichtspläne, Grundrisse, Detailpläne oder Werkpläne nach Maßgabe der Stadt und des beauftragten Planungsbüros.
- eine Kostenschätzung nach DIN 276 mit Beschreibung des Leistungsumfanges
- ein Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden und inwieweit bereits Bewilligungen ausgesprochen wurden; ggf. sind die Bewilligungsbescheide vorzulegen.

Die Anforderung weiterer Angaben oder Unterlagen bleibt im Einzelfall vorbehalten.

(4) Bei geschätzten Angeboten über 5.000.-€ sind nach Aufforderung Alternativangebote bauausführender Unternehmen einzuholen und der Stadt Langenzenn zur Einsicht vorzulegen.

(5) Die Stadt Langenzenn und das von ihr beauftragte Planungsbüro prüfen einvernehmlich, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen des Kommunalen Förderprogrammes sowie den baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernissen entsprechen. Die Förderzusage ersetzt jedoch nicht die öffentlich - rechtlichen Genehmigungen.

(6) Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlichem Ausspruch der Bewilligung begonnen werden. Kosten die vor der Bewilligung entstanden sind, sind nicht förderfähig.

7. Verwendungsnachweis

Nach Abschluss der Arbeiten ist innerhalb von drei Monaten der Verwendungsnachweis mit allen Belegen der Stadt vorzulegen. Die Stadt stellt die förderungsfähigen Kosten fest, passt ggf. den Zuschuss an die reduzierten Kosten im Verwendungsnachweis an und zahlt den Zuschuss an den Bauherrn aus.

8. Widerruf des Bewilligungsbescheides

Der Bewilligungsbescheid kann bei einem Verstoß gegen die Gebote der Gestaltungssatzung oder gegen Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheides jederzeit widerrufen werden. Die ausgezahlten Zuschüsse sind dann in voller Höhe einschließlich der angefallenen Zinsen mit 6 % zurückzuzahlen.

9. In – Kraft –Treten

Das Förderprogramm tritt am 1. Mai 2003 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Langenzenn, den 10. April 2003

STADT LANGENZENN

Fischer

1. Bürgermeister